



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- (1.) Der Verein führt den Namen „Reit-Club Deggen Dorf“ eingetragener Verein (e.V.)
- (2.) Sitz des Vereins ist Deggen Dorf.

§ 2

(1.) Zweck des Vereins ist die Pflege des Reitsports. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Reitsports durch Erwecken des Interesses für diesen Sport auf breiter Basis, namentlich bei der Jugend, ferner durch die Gewinnung von Förderern und durch die Schaffung sowie Unterhaltung von Einrichtungen zur Ausübung dieses Sports.

(2.) Gemeinnützigkeit.

- a.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege, Förderung und Verbreitung des Reitsports.
- b.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen Zwecken ist durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen. Der Verein verpflichtet sich, auf Anforderung jede Jahresabrechnung dem Finanzamt Deggen Dorf zur Überprüfung vorzulegen.
- d.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Verpflichtungserklärung des Erziehungsberechtigten. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Wirtschaftsjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig. Bei Wegzug eines Mitgliedes aus Deggen Dorf oder Umgebung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund ist der Austritt zum Ende eines Monats mit einer Frist von einem Monat zulässig.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Die Ausschließung eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder trotz Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt.

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- 1.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren,

d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

§4

Wirtschaftsjahr und Beiträge

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird vom Vorstand zusammen mit dem Ausschuss bestimmt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

(1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstands. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen allein.

(2.) Spätestens jedes zweite Jahr werden die Mitglieder des Vorstands in der ordentlichen Mitgliederversammlung weiter bestätigt oder neu gewählt.

(3.) Der Vorstand kann ein Mitglied des Vorstands mit der gewöhnlichen Geschäftsführung beauftragen.

(4.) Der Vorstand kann ferner Mitglieder des Vereins, auch soweit sie dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören, mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgabengebiete betreiben, insbesondere als Sportwart, Jugendwart, Turnierleiter, Pressewart, Kassier.

(5.) Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Der Ersatz barer Auslagen kann vom Vorstand gewährt werden, für die Mitglieder des Vorstands durch den Ausschuss.

§7

Der Ausschuss

- (1.) Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Ausschusses. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht Mitglied des Ausschusses sein.
- (2.) Für die Bestellung und Amtsdauer der Mitglieder des Ausschusses gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (3.) Der Ausschuss berät und überwacht den Vorstand in der Vereinsführung, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (4.) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf. Die Sitzungen werden durch den Ausschussvorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Ausschuss- oder Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

§8

Mitgliederversammlung

- (1.) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 (zweidrittel) der erschienenen Mitglieder:
- (2.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
Richtlinien an Vorstand und Ausschluss über Vereinsführung
Entlastung des Vorstandes
Bestimmung der Beitragshöhe
Satzungsänderungen und Auflösung.
- (3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Der Vorstand kann das geschäftsführende Vorstandsmitglied mit der Einberufung und Leitung der Versammlung beauftragen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Vereinsmitglied mit Bekanntgabe der Punkte der Tagesordnung. Die Einberufung kann zusätzlich durch Bekanntmachung in der „Deggendorfer Zeitung“ erfolgen.
- (4.) Eine ordentliche Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich, innerhalb der ersten drei Monate einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern mit Angabe der Punkte der Tagesordnung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5.) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Auflösung

- (1.) Liquidator ist der Vorstand, sofern nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Liquidator bestellt.
- (2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an die Stadt Deggendorf die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3.) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und die Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen, dessen Einwilligung erforderlich ist.